

Handreichung



Institutioneller Schutz in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Not sehen und handeln.
C a r i t a s





NUR FAMILIEN



Inhalt

Vorwort	2
Teil A: Zur Notwendigkeit eines Schutzes vor sexuellem Missbrauch in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit	3
1. Sensibilisierung für den institutionellen Schutz	3
1.1. Zur Situation	3
1.2. Unsere Aufgabe	4
1.3. Bisherige Erfahrungen	4
2. Zur Qualitätssicherung des Kontakts der Ehrenamtlichen gegenüber den Flüchtlingen	5
2.1. Sensibilisierung für die Notwendigkeit des Schutzes	5
2.2. Prüfung der Integrität des/r Ehrenamtlichen	5
3. Anforderungen des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an Flüchtlingsunterkünfte	7
4. Die nächsten Schritte auf dem Weg zu einem institutionellen Schutzkonzept in der Flüchtlingsarbeit	7
4.1. Auf der Ebene der Ehrenamtlichen	7
4.2. Auf der Ebene der Träger	8
4.3. Auf der politischen Ebene	8
Teil B: Vorlagen zur Umsetzung	9
Anlage B 1: Flüchtlingsarbeit im Ehrenamt – Qualifizierungsmodule	9
Anlage B 2: Beispielszenarien zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit	9
Anlage B 3: Erklärung des/r Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit	10
Anlage B 4: Formulare zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses	11
Anlage B 5: Anforderungen des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an Flüchtlingsunterkünfte	14
Teil C: Gesetzliche Grundlagen	15
Anlage C 1: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	15
Anlage C 2: Gesetzesgrundlage zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII § 8	22
Anlage C 3: Aus der Arbeitshilfe des KVJS Baden-Württemberg zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII (Stand: Januar 2014)	23

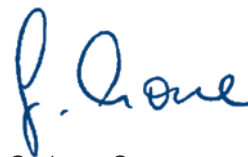
Vorwort

Die Ausschreitungen in Köln, Hamburg und anderen deutschen Großstädten in der Silvesternacht 2015 haben viel verändert in diesem Land und viele Fragen aufgeworfen, auf die es keine schnelle Antworten geben wird. Ein Thema, das – auch ohne Flüchtlingsbezug – längst auf der Tagesordnung gestanden hat und an dem wir spätestens nach dieser Nacht nicht mehr länger vorbeikommen: Wir brauchen ein kultursensibles Verständnis von Nähe und Distanz im Kontakt miteinander und eine Sprachfähigkeit darüber, welches Verhalten als sexuell übergreifig indiskutabel und damit zu unterlassen und gegebenenfalls anzuzeigen ist. Das bedeutet auch, dass wir unser Verständnis von Sexualität und respektvollem Umgang zwischen den Geschlechtern aktiv thematisieren müssen, um so unsere Werte zu vermitteln. Das betrifft alle Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichen Funktionen.

Diese Handreichung hat vor diesem komplexen Hintergrund einen klaren Fokus und einen klaren Adressatenkreis: Es geht um den Schutz der Flüchtlinge vor sexuellen Übergriffen und darum, wie dieser von den Verantwortlichen in der Flüchtlingsarbeit gewährleistet werden kann. Nach aller Erfahrung setzt dies voraus, dass die ersten Anstrengungen darauf gerichtet sein müssen, auf unterschiedlichen Ebenen überhaupt für Fragen und die Notwendigkeit des Schutzes zu sensibilisieren. Entsprechend richtet sich die Handreichung an die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Caritas, die in diesem Feld tätig sind: Das sind zum einen die Ehrenamtskoordinatoren/innen im Projekt CaDiFa (Caritasdienste in der Flüchtlingsarbeit), aber auch die Ehrenamtskoordinatoren/innen in den LEAs (Landeserstaufnahme) und BEAs (Bedarfserstaufnahme) sowie die Flüchtlingssozialarbeiter/innen. Und da sind zum anderen natürlich die Regionalleiter/innen und Fachleiter/innen, die für die Qualitätssicherung verantwortlich sind und ihren Einfluss auf politischer Ebene geltend machen müssen, damit die notwendigen Rahmenbedingungen und Standards geschaffen werden, um den Schutz der anvertrauten Flüchtlinge vor sexuellen Übergriffen sicherstellen zu können.

Diesen Gedanken folgt der Aufbau der Handreichung, die sich in drei Teile gliedert: Teil A widmet sich der „Notwendigkeit eines Schutzes vor sexuellem Missbrauch in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit“ – jeweils mit Hinweisen, in welchen Zuständigkeitsbereich diese Teilaufgabe fällt; Teil B sammelt „Vorlagen zur Umsetzung“ und Teil C „Gesetzliche Grundlagen“.¹

Menschen, die vor Krieg und Terror aus ihrer Heimat geflohen sind und bei uns Sicherheit und Schutz suchen, sollen bei uns genau das finden können: Sicherheit und Schutz. Das ist unser gemeinsames Ziel. Gerne unterstütze ich Sie bei Ihrer Arbeit im Rahmen meiner Möglichkeiten.



Gerburg Crone
Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch

¹ Im Internet finden Sie eine pdf-Version dieser Handreichung mit Formularen als Download und vollständigen Gesetzestexten unter www.caritas-gegen-missbrauch.de

Teil A: Zur Notwendigkeit eines Schutzes vor sexuellem Missbrauch in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

1. Sensibilisierung für den institutionellen Schutz²

1.1. Zur Situation

Die Flüchtlinge, die zu uns hier nach Deutschland kommen, sind eine hoch vulnerable³ Personengruppe. Sie haben in ihren Herkunftsländern, auf der Flucht oder ihren einzelnen Stationen in Deutschland häufig selbst traumatische Erfahrungen gemacht oder mitbekommen. Das hat für ihre eigene emotionale Entwicklung – insbesondere bei Minderjährigen – noch nicht zu beschreibende Auswirkungen. Nicht alle Flüchtlinge verfügen über hinreichende Resilienz⁴, um diese Erlebnisse gut verarbeiten zu können und sich in möglichen neuen Situationen bei uns entsprechend stark zu verhalten. Hier ist in der Begleitung der Flüchtlinge sowohl durch Hauptamtliche als auch durch Ehrenamtliche eine entsprechende Sensibilität erforderlich. Deshalb muss unser Augenmerk darauf liegen, die Qualität der Begleitung auf eine entsprechende Basis zu stellen.

In den vergangenen Jahren sind, meist bezogen auf jede einzelne Kommune, unterschiedlich strukturierte Arbeitskreise zur ehrenamtlichen Begleitung der Flüchtlinge entstanden bzw. entstehen weiterhin. Manche Arbeitskreise sind dabei an eine Kirchengemeinde oder die Caritas (oder einen anderen Wohlfahrtsverband) angeschlossen. In diesen Fällen gelten dann die jeweils üblichen Standards des Trägers der Arbeitskreise in der Arbeit mit Ehrenamtlichen. Eine große Zahl der Gruppierungen aber hat sich unabhängig von Verbänden und Kirchengemeinden zusammengeschlossen und arbeitet genauso engagiert und mit enormer Fachkenntnis für eine Willkommenskultur für Flüchtlinge. Selbstverständlich ist das erste Augenmerk auf die Sicherstellung der Grundversorgung der Flüchtlinge gerichtet. Gleichwohl muss unser Blick aber gerade auch der Sicherstellung des Schutzes gelten. Dieses Papier will die Arbeit vor Ort unterstützen, um einen guten Kinderschutz und die Prävention vor sexuellem Missbrauch und gewalt-

tätigen Übergriffen für alle Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Das stellt einen wesentlichen Beitrag für eine gute Willkommenskultur dar.

Die hohe Bereitschaft der freiwillig Engagierten in Deutschland ist ein eindeutiges Willkommen an die hier in großer Zahl eintreffenden Flüchtlinge. Dies ist zu würdigen, zu fördern und zu unterstützen. Diese Motivation ist immense Ressource für die Inklusion der Flüchtlinge; sie kann aber nur erhalten bleiben, wenn eine entsprechende Begleitung und Unterstützung gewährleistet ist.

Die entstandenen Arbeitskreise zeigen viele Merkmale einer Graswurzelbewegung: Eine gute Idee wird von Engagierten in einer Gruppe realisiert; dabei sind die Verbindlichkeiten im Engagement sehr unterschiedlich. Ein solches Feld kann auch einen gefährlichen Nährboden für Menschen bilden, die mit den Flüchtlingen anderes im Sinn haben wie z. B.: materiellen Gewinn durch Tür- und Angel-Geschäfte ideologische Rekrutierung von Anhängern individuelle Befriedigung eigener Bedürfnisse, z. B. auch sexueller Art.

Deshalb muss unser Augenmerk auf der Förderung der Qualität des Kontakts liegen.

Ebenso wie bei der Sensibilisierung der Hauptamtlichen müssen wir auch bei den Ehrenamtlichen davon ausgehen, dass es auch unter ihnen schwarze Schafe geben wird oder bereits gibt, die die Situation für ihre Bedürfnisse ausnutzen. Nicht zuletzt die grausamen Beispiele – die brutale Behandlung durch Sicherheitsdienste in einer Erstaufnahme in Nordrhein-Westfalen und in Mannheim, die Entführung und Ermordung eines vierjährigen Flüchtlingskindes aus der Registrierungsstelle der Erstaufnahme in Berlin durch einen Außenstehenden und die Vergewal-

2 Unter „Institutionellem Schutz“ werden alle Maßnahmen verstanden, die eine Einrichtung ergreift, um Anvertraute vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

3 Das bedeutet, dass sie besonders leicht emotional verwundet werden können und eher psychische Störungen entwickeln können.

4 Darunter versteht man die psychische Widerstandsfähigkeit, Krisen zu bewältigen und diese durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen.

tigung eines 16-jährigen tunesischen Flüchtlings in der Gemeinschaftsunterkunft in Nürtingen durch drei algerische Flüchtlinge – zeigen die Notwendigkeit eines institutionellen Schutzes für die Flüchtlinge.⁵ Dabei müssen alle vor Ort die Notwendigkeit eines Schutzes erkennen und miteinander die Strukturen der Zusammenarbeit sortieren.

1.2. Unsere Aufgabe

Gemeinsames Ziel ist es, die Menschen, die auf der Suche nach einem sicheren Ort bei uns sind, zu unterstützen. Insbesondere Menschen mit traumatischen Erfahrungen haben wenig eigene Ressourcen, sich in fremder Umgebung entsprechend zu schützen. Sie sind auf Hilfe angewiesen. Darum müssen wir als Organisation, die Hilfeleistungen anbietet, alles dafür tun, dass dieses Bewusstsein in allen Kreisen der Helfer und Helferinnen vorhanden ist. Dazu gehört insbesondere auch, bei den Personen, die in unterschiedlichen Arbeitsbezügen mit Flüchtlingen arbeiten, die Sensibilität für den Schutz gerade auch vor sexuellen Übergriffen zu erhöhen.

In den Caritas-Regionen ist mittlerweile bereits ein Schulungskonzept umgesetzt oder wird gerade eingeführt, das die Qualität der ehrenamtlichen Begleitung fördern soll. Diese Fortbildungsangebote folgen inhaltlich vielfach den Empfehlungen des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg.⁶ Die dort formulierten Empfehlungen sind insbesondere eingeflossen in die Zusammenstellung der erforderlichen Inhalte. Aufgrund unserer Aufgabe als Caritas, die Art und Weise des Kontakts zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu fördern, ist ein eigenes Modul zur Kontaktgestaltung empfehlenswert.⁷ Entsprechend diesem Modul 3 sollte darum auch vermittelt werden: Was ist zu tun, wenn der Eindruck entsteht, dass Anvertraute sexuell ausgenutzt wurden oder werden? An wen können sich Ehrenamtliche und Anvertraute wenden?

1.3. Bisherige Erfahrungen

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sexueller Missbrauch insbesondere da entsteht, wo Menschen Machtinseln für sich geschaffen haben und ihr Tun anderen gegenüber nicht transparent machen müssen. Das kann zum Beispiel unter Flüchtlingen passieren, die sich gegenseitig ausnutzen. Das kann aber auch durch Ehrenamtliche (oder Hauptamtliche) passieren, die die Fürsorgebeziehung für ihre eigenen Bedürfnisse ausnutzen. Deshalb braucht es unser aller Anstrengung, damit wir lernen, achtsam und verantwortlich Gefährdungsmomente zu erkennen und mit ihnen umzugehen. Wesentlich ist, den Gedanken zuzulas-

sen, dass ein/e Ehrenamtliche/r (genauso wie ein/e Hauptamtliche/r) auch andere Motive als die der Hilfe für andere haben könnte. Ein/e Täter/in hat im Vorfeld seine/ihre Umgebung entsprechend beeinflusst, damit kein Verdacht gegenüber ihm oder ihr entsteht. Hier zeigen Erfahrungswerte, dass meistens frühzeitig Anzeichen da waren, die bei Einzelnen in seiner oder ihrer Umgebung unguete Gefühle ausgelöst haben. Diese gilt es ernst zu nehmen und sich an Fachkräfte zu wenden.

Übergriffe von unterschiedlicher Qualität wurden in der Vergangenheit bereits an mehreren Orten wahrgenommen:⁸

1. durch Sicherheitskräfte,
2. durch Außenstehende,
3. unter den Flüchtlingen selbst,
4. durch Tür- und Angel Geschäfte,
5. durch Haupt- und Ehrenamtliche, die ihre Kompetenzen überschritten und grob fahrlässig gehandelt haben.

Zum Schutz aller halten wir deshalb einen entsprechenden achtsamen Umgang miteinander für ein wesentliches Qualitätsmerkmal unseres caritativen Engagements.

5 s. auch Pressemitteilung Johannes-Wilhelm Rörig vom 9.10.2015: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/-detail/news/missbrauchsbeauftragter-die-aktuellen-uebergriffe-auf-fluechtlingskinder-zeigen-wie-leicht-es-i/> (Abfrage vom 7.12.2015).

6 s. dazu auch die Broschüre des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge: <http://biq.fluechtlingsrat-bw.de> (Abruf vom 21.12.2015).

7 vgl. Anlage B 1: Module für eine Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit.

8 Unter Anlage B 2 findet sich eine Sammlung möglicher Beispielsituationen, die auf der Grundlage von Zeitungsmeldungen und Erfahrungsberichten zusammengestellt wurde.

2. Zur Qualitätssicherung des Kontaktes der Ehrenamtlichen gegenüber den Flüchtlingen

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist – sicherlich auch durch die vielen Versäumnisse in der Heimkindererziehung der 60er und 70er Jahre – über Jahrzehnte ein systematischer Kinderschutz entstanden, der durch das jeweilige örtliche Jugendamt garantiert werden muss. Auch in der Flüchtlingsarbeit begegnen wir Menschen, die eine hohe Schutzbedürftigkeit mitbringen – in diesem Fall aufgrund von Flucht, Heimatlosigkeit und Kriegstraumatisierung. Die entscheidende Frage zur Gewährleistung eines institutionellen Schutzes ist somit: Wie ist zu verhindern, dass ein/e zu sexuellem Missbrauch Tatgeneigte/r oder ein/e bereits entsprechend verurteilte/r Sexualstraftäter/in in der Flüchtlingsarbeit neue Opfer findet? Hierzu gibt es im Wesentlichen zwei Wege:

2.1. Sensibilisierung für die Notwendigkeit des Schutzes

Um eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung im Kontext des Engagements in der Flüchtlingsarbeit zu gewährleisten, ist es wesentlich, das Thema Nähe und Distanz z. B. mit Hilfe eines entsprechenden gemeinsam formulierten Verhaltenskodex zur Sprache zu bringen. In den Arbeitskreisen muss miteinander reflektiert werden, welche Formen des Kontaktes eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen und die Flüchtlinge mit Respekt unterstützen. Hierbei wird insbesondere die Haltung der Ehrenamtlichen gegenüber den Flüchtlingen thematisiert. Die Ehrenamtlichen müssen sich ihrer Rolle bewusst sein: Engagieren sie sich als Nachbar/in, als Freund/in, als Lotse/in, als Freizeitgestalter/in? Lotse zu sein heißt, dass man zeitlich befristet Verantwortung übernimmt, um in Absprache mit dem/r Flüchtlingssozialarbeiter/in und im Auftrag des Flüchtlings diesem bei der Klärung seiner Angelegenheiten behilflich zu sein. Das bedeutet: Ehrenamtliche fördern das Eigenengagement und die Selbständigkeit des Flüchtlings und dienen als interkultureller „Dolmetscher“. Auch bei der Freizeitgestaltung übernehmen ehrenamtlich Tätige eine wesentliche Funktion und bieten ein Vorbild, wie ein Leben in Deutschland miteinander Freude machen kann. Auch hier ist die Erwartung, dass Grenzen eingehalten werden –

zum einen die der eigenen Belastbarkeit, zum anderen in der Form der Kontaktgestaltung.

Der Kontakt mit den Flüchtlingen erfordert von den Ehrenamtlichen (und Hauptamtlichen) ein grenzachtendes Nähe- und Distanz-Verhältnis. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass der Körperkontakt nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung des Flüchtlings verstößt. Das gilt insbesondere auch bei Minderjährigen bei jeder Form des Körperkontakts. Gleichzeitig müssen die Ehrenamtlichen (und Hauptamtlichen) über interkulturelle und interreligiöse Kompetenz verfügen, um nicht unbeabsichtigt gegen Kultur- und Schamgrenzen zu verstoßen. Der Verhaltenskodex sollte den angemessenen Umgang mit den Flüchtlingen gerade bezüglich des Nähe- und Distanzverhältnisses beschreiben. In jedem Arbeitskreis ist es möglich, den Schutz der Flüchtlinge durch das Besprechen und Unterzeichnen einer Erklärung⁹ des/r Ehrenamtlichen zu fördern. Gleichzeitig beinhaltet die Erklärung auch eine Selbstaussage darüber, dass es noch keine strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von fremdenfeindlichen Handlungen gab. Dieser Passus dient zur Sensibilisierung für die Gefährdung der Flüchtlinge und soll Tatgeneigte und Täter/innen abschrecken.

2.2. Prüfung der Integrität des/der Ehrenamtlichen

Die Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe ist mit der Situation in der Kinder- und Jugendhilfe vergleichbar, da von einer hohen Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge auszugehen ist. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht eine weitere Möglichkeit vor, die Integrität der Helfenden zu überprüfen: das erweiterte Führungszeugnis (nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes). Dies ist ein amtliches Dokument und über die Meldebehörde zu beantragen.¹⁰ Es weist dann Einträge aus, wenn eine Person z. B. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde. Einzelne Familien oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden auch durch Kinder- und Jugendhilfe-Maßnahmen unterstützt. Der § 72a SGB VIII fordert, dass Personen, die regelmäßig im direkten Kontakt mit minderjährigen Flüchtlingen stehen, die Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen

⁹ s. Anlage B 3.

¹⁰ Formulare zur Anforderung finden Sie unter Anlage B 4.



haben, auf ihre Integrität zu überprüfen sind.¹¹ Um dies in Bezug auf die Ehrenamtlichen umsetzen zu können, muss der für den Asylkreis zuständige Träger geklärt sein, der dann den Vertrag mit dem örtlichen Jugendamt verantwortet und die Dokumentation veranlasst.

Da durch die sehr unterschiedlichen Strukturen der Helfer- und Helferinnenkreise nicht immer eindeutig ist, wer der Träger der Gruppe ist, über den die Notwendigkeit eines solchen erweiterten Führungszeugnisses bescheinigt werden kann, braucht es für die Gruppen ohne Trägerzuordnung eine Einigung auf der politischen Ebene. Dies muss durch die Liga der freien Wohlfahrtsverbände landesweit und vor Ort angestoßen werden.¹²

Folgende organisatorische Regelungen zum Kinderschutz sind denkbar:

- Die Gruppe ist eine Gruppe Ehrenamtlicher eines Wohlfahrtsverbandes oder einer verfassten Kirche. Hier bestehen oder werden seitens des Kreisjugendamtes abgeschlossen sogenannte § 8a-Regelungen zum Kinderschutz entsprechend den Vorgaben des SGB VIII. Auf dieser Grundlage muss sich der Träger von allen Ehrenamtlichen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.¹³
- Die Gruppe ist ein eingetragener Verein. Hier ist denkbar, dass in der Satzung oder in der Geschäftsordnung ein entsprechender Verhaltenskodex hinterlegt wird.

Das Kreisjugendamt muss den Verein zu einer § 8a-Umsetzung auffordern und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abschließen.

- Die Gruppe ist ein Arbeitskreis und damit eine GbR. Hier muss das Kreisjugendamt auf den Arbeitskreis zugehen und eine entsprechende Regelung analog zu den Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz § 8a vereinbaren.

Bei allen drei Varianten muss geklärt werden, wer für die Prüfung der Integrität der Ehrenamtlichen verantwortlich ist, wo die Dokumentation der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse geführt wird und wo die unterschriebenen Erklärungen der Ehrenamtlichen aufbewahrt werden.

¹¹ Zur Einschätzung der Notwendigkeit dient die Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen vom Januar 2014 des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

¹² Einzelne Kommunen wie z.B. die Stadt Würzburg haben verfügt, dass Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

¹³ laut KVJS im Moment alle 5 Jahre empfohlen.

3. Anforderungen des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an Flüchtlingsunterkünfte

Natürlich hat die Erstversorgung der Flüchtlinge in Bezug auf die Grundbedürfnisse erste Priorität. Gleichzeitig muss aber auch der Schutz in den Unterkünften gewährleistet werden. Darum hat der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig in einem ersten Schritt die unten stehenden Standards für die Flüchtlingsunterkünfte formuliert.¹⁴ Diese können eine Argumentationshilfe gegenüber dem Landratsamt als unterer Eingliederungsbehörde sein, um möglicherweise entsprechende Standards in den Unterkünften anzustreben und zu gewährleisten. Dazu wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Dezember 2015 auch ein Förderprogramm aufgelegt.¹⁵

¹⁴ veröffentlicht am 18.9.2015: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/news/anlaesslich-weltkindertag-2015-unter-dem-motto-kinder-willkommen-missbrauchsbeauftragter/> (Abfrage vom 8.12.2015).

¹⁵ s. Pressemitteilung Nr.111/2015 vom BMFSFJ vom 14.12.2015.

4. Die nächsten Schritte auf dem Weg zu einem institutionellen Schutzkonzept in der Flüchtlingsarbeit

Die folgenden Schritte wollen dazu beitragen, zum einen in den Arbeitskreisen entsprechend für den Schutzgedanken zu sensibilisieren; andererseits machen sie auch deutlich, welche Aufgaben beim Träger des Arbeitskreises liegen und an welchen Schnittstellen der Träger zusammen mit der örtlichen Verwaltung die notwendige rechtliche Grundlage klären muss. Darüberhinaus bleibt es Aufgabe der politischen Verantwortlichen, hier Regelungen zu schaffen, die den Schutz der Flüchtlinge in den Fokus nehmen.

4.1. Auf der Ebene der Ehrenamtlichen:

4.1.1. Ehrenamtliche können das Fortbildungsangebot der Ehrenamtskoordinatoren/innen mit dem Modul „Kontaktgestaltung zu den Flüchtlingen“ nutzen. Wesentliche Inhalte darin sind: Nähe und Distanz, Grenzen erkennen und Grenzen einhalten, Prävention von sexuellem Missbrauch, Täterstrategien, eigene Haltung, Selbstverständnis in der Arbeit, Datenschutz. Ehrenamtliche werden darüber informiert, was sie im Verdachtsfall tun müssen.

In den AKs wird die Haltung der Ehrenamtlichen im Kontakt mit den Flüchtlingen thematisiert und über mögliche Grenzsituationen gesprochen. Die Ehrenamtlichen nehmen wahr, mit welcher Haltung und mit welcher Verantwortung sie unterwegs sind.

4.1.2. Der Unterschrift unter die Erklärung über die Haltung geht eine Information über Gefährdungslagen und Verantwortlichkeiten der Ehrenamtlichen voraus.

Alle Ehrenamtlichen mit regelmäßigem Kontakt zu den Flüchtlingen unterschreiben die Erklärung der Ehrenamtlichen. Der/die Vorsitzende nimmt diese zu den Vereinsunterlagen.



4.2. Auf der Ebene der Träger:

- 4.2.1. Ehrenamtliche brauchen einsatznah die Möglichkeit, ihre Arbeit mit den Flüchtlingen zu reflektieren. Die Träger der Ehrenamtskoordinatoren/innen und der Flüchtlingssozialarbeit sorgen vor Ort für eine Ansprechperson für die Ehrenamtlichen. Gleichzeitig stellen sie Unterstützungsmaßnahmen und Reflexionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- 4.2.2. Die Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, sich Unterstützung zu holen, wenn sie durch sie Betreuende missbraucht werden. Da die meisten aus Ländern kommen, in denen es kein systematisches spezifiziertes Hilfsangebot gibt, ist hier besonderer Wert darauf zu legen, dass diese Informationen von ihnen verstanden werden können. Auch alle Ehrenamtlichen müssen über die möglichen Beschwerdewege informiert sein. Die Träger der Flüchtlingssozialarbeit sorgen dafür, dass in den von ihnen betreuten Unterkünften adäquates Hinweismaterial auf Hilfsangebote bei sexueller Gewalt für die Flüchtlinge erreichbar ist und die Ehrenamtlichen mit Beginn ihrer Arbeit entsprechend informiert sind.
- 4.2.3. Die Dokumentation der Erklärung der Ehrenamtlichen und der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss den Regeln des Datenschutzes folgen. Die Träger der Gruppen klären die entsprechenden Dokumentationswege und -orte.
- 4.2.4. Die Träger, die für eine Flüchtlingsunterkunft verantwortlich sind, kümmern sich um die Umsetzung der Standards des Beauftragten der Bundesregierung zum Schutz vor sexueller Gewalt.

4.3. Auf der politischen Ebene:

- 4.3.1. Die strukturellen Unterschiede innerhalb des ehrenamtlichen Engagements erfordern ein genaues Hinschauen. Die Wächteraufgabe für den Kinderschutz liegt beim Kreisjugendamt. Die Liga der freien Wohlfahrtsverbände nimmt das Anliegen der Notwendigkeit von Kooperationsverträgen (analog der § 8a-Vereinbarungen) mit dem Jugendamt in ihre Gespräche mit dem Landkreis mit.
- 4.3.2. Damit in den Landeserstaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften die Standards zum Schutz der Flüchtlinge umgesetzt werden, braucht es ein gemeinsames Hinschauen. Die Liga der freien Wohlfahrtsverbände nimmt ihre Beobachtungen in den Unterkünften in ihre Gespräche mit der Jugendamtsleitung, dem Sozialamt und dem Ordnungsamt mit.

Teil B: Vorlagen zur Umsetzung

Anlage B 1: Flüchtlingsarbeit im Ehrenamt – Qualifizierungsmodule

1. Rechtliche Situation der Flüchtlinge (Asylrecht, Behördenbegleitung ...)
2. Psychische Situation der Flüchtlinge (Umgang mit Erlebnissen auf der Flucht, mit Traumata, mit Trennungs- und Verlustsituationen ...)
3. Kontaktgestaltung zu den Flüchtlingen (Nähe und Distanz, Grenzen erkennen und Grenzen einhalten, Prävention von sexuellem Missbrauch – Selbstverpflichtung, eigene Haltung: Selbstverständnis zur Arbeit mit Flüchtlingen, Meldewege bei Grenzverletzungen ...)
4. Erwerb der deutschen Sprache (pädagogische Konzepte, Fördermöglichkeiten, Schulen ...)
5. Interkulturelle Kompetenz in der Flüchtlingsarbeit (Reflexion von eigenen Werten, Kultur, Geschichte der Migration, interkulturelle Chancen und Konflikte, Kenntnisse der Religionen, individuelle Bedeutung von Religion ...)
6. Regelmäßige Fallbesprechungsgruppen für Ehrenamtliche mit Lotsenfunktion für Flüchtlinge (Datenschutz, Überforderung erkennen, Hilfsangebote ...)
7. Eigene Organisationsmodelle vor Ort (Struktur des AKs, Aktivitäten mit Flüchtlingen/Angebotsideen, unterschiedliche Kompetenzen und Mitakteure vor Ort, Fallbesprechungszirkel/Supervision ...)
8. Psychosoziale Netzwerke (Adressen, Ansprechpersonen ...)
9. Kontaktgestaltung zur Kommune (regelmäßiger Austausch, Unterstützungsformen absprechen, Informationsfluss klären ...)
10. Öffentlichkeitsarbeit des AKs (Regeln bei Fotos und Pressearbeit)

Anlage B 2:

Beispielszenarien zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Die folgenden Beispiele beruhen auf ähnlichen Vorfällen und ermöglichen eine erste Sensibilisierung der Ehrenamtlichen in den Arbeitskreisen. Hilfreich kann hier auch sein, miteinander ähnliche, selbst erlebte risikoreiche Situationen zu sammeln und zu besprechen, um miteinander das Gespür für Gefährdungsmomente zu erhöhen. Wesentlich ist hierbei, den Gedanken zu zulassen, dass ein Mensch auch andere Motive für seine angebotene Hilfe haben kann als uns lieb ist.

1. In der LEA stehen Flüchtlinge zur Essensausgabe an. Eine Person, die schon mehrfach auf dem Gelände gesehen wurde, nimmt Kontakt mit einem 4-jährigen Jungen auf und nimmt diesen mit. Bis heute ist nicht geklärt, wo der Junge geblieben ist. Die Polizei geht von einer Entführung aus.
2. Ehrenamtliche helfen den Flüchtlingskindern bei ihren Hausaufgaben. Dabei nehmen sie diese auch ohne die Eltern zu sich nach Hause mit, weil man dort ungestörter lernen kann und es für die Ehrenamtlichen bequemer ist. Als Belohnung werden gemeinsam Fernsehfilme angeschaut. Von einem solchem Hausbesuch kommt der 7-Jährige verstört zurück in die Unterkunft.



3. Die jugendlichen Flüchtlinge nutzen das Gastangebot des örtlichen Sportvereins, zu den Trainingsstunden zu kommen. Der engagierte Trainer fährt die 12-jährige Syrerin allein im Auto nach Hause, weil die Eltern zum Ende des Trainings nicht vor Ort waren.
4. Die Sprecher des Arbeitskreises Asyl schauen regelmäßig in der Gemeinschaftsunterkunft vorbei. Dabei fällt ihnen auf, dass ein junger Mann, den sie nicht kennen, den Container von zwei minderjährigen Brüdern verlässt. Im Abfall finden sich Kondome.
5. Die syrische Familie erzählt ihrer Ansprechperson, dass im Nachbarcontainer zum wiederholten Mal ein Ehrenamtlicher war, der mit den Kindern gespielt habe, während die Eltern Behördengänge erledigten. Dabei sei von den Kindern ein Wimmern zu hören gewesen, das sie nicht deuten können. Weil die Nachbarfamilie aus Togo stammt, sie selbst aber Syrer sind, haben sie keine gemeinsame Sprache gefunden, um etwas in Erfahrung zu bringen. Der ehrenamtliche Helfer der Nachbarfamilie habe auch ihre eigenen Kinder schon einmal angesprochen, ob sie nicht mitspielen wollten. Die Eltern sind sehr verunsichert.
6. Ein Ehrenamtlicher berichtet gegenüber der Presse von den Tragödien, die eine Flüchtlingsfamilie erlebt hat. Dazu zählt auch das Trauma der 16-Jährigen, die auf der Balkanroute von den Eltern getrennt und mehrfach vergewaltigt wurde. Alle im Ort wissen nun, was ihr widerfahren ist.

Reflexionsfragen:

- Was ist passiert?
- Wo wurden welche Grenzen nicht beachtet?
- Was bietet Schutz?
- Welche Maßnahmen könnten hilfreich sein?
- Wo kann ich Hilfe holen, wenn ich von einer solchen Situation erfahre?



Anlage B 3: Erklärung des/r Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit

Name des/r Ehrenamtlichen:

Name und Ort des Arbeitskreises Asyl:

Zuständige/r Hauptamtliche/r:

Träger:

Mir ist bewusst, dass die von mir betreuten Flüchtlinge in vielerlei Hinsicht gerade auch emotional bedürftig sind. Insbesondere der direkte Kontakt verlangt von mir eine achtsame und verantwortliche Haltung. Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst und nutze die Notsituation der Flüchtlinge nicht für meine persönlichen Bedürfnisse und Ziele aus. Mein Umgang mit den Anvertrauten ist getragen von einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung. Ziel ist, den Flüchtlingen für eine begrenzte Zeit Lotse zu sein und sie in ihrer Selbständigkeit zu fördern. Von mir ist gefordert, auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowohl beim Flüchtling als auch bei mir selbst zu achten. Diese Arbeit erfordert von mir interkulturelle Kompetenz und die Fähigkeit, Grenzen wahrzunehmen und einzuhalten. Ich bin auch bereit, dazu Austauschmöglichkeiten mit anderen zu nutzen, um mein eigenes Handeln zu reflektieren.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Ich schütze das körperliche und seelische Wohl der mir anvertrauten Menschen. Ich achte ihre körperlichen und seelischen Grenzen genauso wie meine eigenen.
- Ich achte alle schutzbedürftigen Personen. Ich achte ihre sexuelle Selbstbestimmung. Ich schütze ihre Intimsphäre.
- Ich bin interessiert an Weiterbildung und Austausch und nehme nach meinen Möglichkeiten daran teil.
- Ich nehme Reflexionsgespräche wahr, um mich immer wieder zu vergewissern, wo die Grenzen von Unterstützungsbedürftigen sind und um meine eigenen Grenzen besser kennen zu lernen.
- Ich achte den Datenschutz der Personen, für die ich Lotsenfunktion übernehme. Ich verbreite keine persönlichen Daten der Flüchtlinge an Außenstehende.
- Ich versichere, dass ich mich noch nie wegen sexuellen Missbrauchs, Gewalt, Pornografie oder fremdenfeindlicher Handlungen strafbar gemacht habe.
Ich versichere, dass gegen mich aus diesen Gründen nicht polizeilich ermittelt wird.
- Wenn ich mit Kindern und Jugendlichen arbeite, bin ich bereit, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.*

Ich kann den Verdacht auf Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf folgenden Wegen melden:

- Caritas: 0800-4300400 oder über www.caritas-gegen-missbrauch.de
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch des Beauftragten der Bundesregierung: 0800-2255530

Ort, Datum

Unterschrift

* Einblick nimmt eine koordinierende / leitende Person des Arbeitskreises Asyl; diese dokumentiert das Vorlegen und gibt das Führungszeugnis zurück.

Anlage B 4: Formulare zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

Anschreiben an ehrenamtlich Engagierte
zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Logo

Adressfeld

Sehr geehrte/r

Sie haben sich für ein Ehrenamt mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen entschieden. Unser gemeinsames Anliegen ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung positiv zu stärken und sie wohlwollend zu begleiten. Um sicherzustellen, dass keine Person Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, sind wir als Träger nach § 72a Absatz 2, 4 und 5 SGB VIII verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (z. Zt. alle 5 Jahre) Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu nehmen.

Wir bitten Sie deshalb, uns vor Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei Ihrer Meldebehörde persönlich zu beantragen. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass mit und legen Sie der Meldebehörde die beiliegende Bestätigung vor.

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses für ein Ehrenamt ist für Sie kostenfrei. Die Gebührenbefreiung müssen Sie bei der Meldebehörde allerdings beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung für die Meldebehörde

Logo

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit bestätigen wir, dass

Nachname:

Vorname

Geburtsdatum

in unserem Dienst bzw. unserer Einrichtung entsprechend § 30a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist bzw. mit ihnen in persönlichen Kontakt kommt und ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a Absatz 2, 4 und 5 SGB VIII vorlegen muss.

Gemäß Merkblatt des Bundesamts für Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis vom 15.10.2013 zu § 4 Absatz 1 JVKostG bitten wir, von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Engagierte aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage B 5:

Anforderungen des Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an Flüchtlingsunterkünfte

Personelle Standards:

- Sensibilisierung und Information der Haupt- und Ehrenamtlichen zu sexueller Gewalt
- kultursensible Haltung der Helfenden
- Wahlmöglichkeit der Flüchtlinge bezüglich des Geschlechts der ehrenamtlichen Ansprechperson
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei den Ehrenamtlichen, die mit Minderjährigen arbeiten

Räumliche Standards:

- abschließbare Toiletten
- geschlechtergetrennte Duscmöglichkeiten
- betreuter Spiel- und Freizeitbereich für Kinder- und Jugendliche
- separate Unterbringung von alleinstehenden Müttern mit ihren Kindern

Informations- und Hilfsangebote:

- verständliche und kultursensible Informations- und Hilfsangebote in verschiedenen Sprachen
- namentliche Benennung einer Person, bei der man sich bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch melden kann
- Für Meldungen stehen Sprachmittler zur Verfügung
- eigene Informationen für die geflüchteten Kinder über ihre Rechte in Deutschland
- Ablaufplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Kooperation der Unterkunft mit einer Beratungsstelle¹⁶

Teil C: Gesetzliche Grundlagen

Anlage C 1:

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

– Dreizehnter Abschnitt des Strafgesetzbuches –

§ 174

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.
- (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell

zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a

Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c

Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§175

(weggefallen)

§ 176

Sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen

von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a

Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fäl-

len des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b

Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179

Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

- (1) Wer eine andere Person, die
1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180**Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a**Ausbeutung von Prostituierten**

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§§ 180b und 181

(weggefallen)

§ 181a**Zuhälterei**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, daß er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 181b**Führungsaufsicht**

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 181c**Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall**

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182**Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen**

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183

Exhibitionistische Handlungen

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
 - (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
 - (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
 1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

- (1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)
 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.
- (3) bis (7) (weggefallen)

§ 184 Abs. 1 Nr. 7: Mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 17.1.1978 I 405 - 1 BvL 13/76 -

§ 184a

Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
 3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsäch-

liches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
 1. staatliche Aufgaben,
 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 3. dienstliche oder berufliche Pflichten.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
 3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d

Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

- (1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mit-

tels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 184e

Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

- (1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.
- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184f

Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184g

Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184h

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.¹⁷

¹⁷ vgl.: www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html (Abruf vom 8.12.2015).

Anlage C 2:

Gesetzesgrundlage zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII §8

„§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.¹⁸

18 http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html (Abfrage vom 8.12.2015).

Anlage C 3:

Aus der Arbeitshilfe des KVJS Baden-Württemberg zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII (Stand: Januar 2014)

Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses i. S. des Gesetzes erfordern (= Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die [...] wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen.“ (Gesetzesbegründung).

Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i. d. R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s. o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i. d. R. erfüllt.

Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.¹⁹

¹⁹ Vgl.: http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben_2014/Arbeitshilfe___72aSGBVIII_Stand_07.02.2014.pdf (Abfrage vom 8.12.2015).





Herausgeber: Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
Telefon: 0711 2633-0, Fax: -1177
E-Mail: info@caritas-dicvrs.de
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

Erarbeitet von: Gerburg Crone
Redaktion: Barbara Deifel-Vogelmann
Fotos: Uta Rometsch, Stuttgart
Gestaltung: Wolfgang Strobel, Nürtingen